

Capitel XVI.

Von der Bodenrente.

§. 1. Da die Erfordernisse der Production Arbeit, Capital und Naturfactoren sind, so ist außer dem Arbeiter und dem Capitalisten die einzige Person, deren Einwilligung noch zur Production nothwendig ist und die als Preis dieser Einwilligung einen Antheil am Ertrage beanspruchen kann, diejenige, welche durch die gesellschaftliche Ordnung ausschließliche Macht über gewisse Naturfactoren besitzt. Der Grund und Boden ist der hauptsächlichste unter diesen Naturfactoren, die eine Privataneignung zulassen, und die für die Benutzung zu leistende Zahlung heißt Bodenrente (oder auch kurzweg Rente). Landeigenthümer sind die einzige zahlreiche und wichtige Classe, welche vermöge ihres Eigenthumsrechtes an Dingen, die weder durch sie selbst noch durch sonst andere hervorgebracht sind, auf einen Antheil bei Vertheilung des Ertrages einen Anspruch haben. Gibt es andere Fälle ähnlicher Art, so kann man diese leicht verstehen, sobald das Wesen und die Gesetze der Bodenrente begriffen sind.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Bodenrente die Folge eines Monopols ist, wenn auch dieses Monopol ein natürliches ist, das regulirt werden, das selbst als ein anvertrautes Gut für das gesamte Gemeinwesen verwaltet werden kann, dessen Bestehen sich aber einmal nicht verhindern läßt. Der Grund, weshalb Landeigenthümer im Stande sind sich Bodenrente auszubedingen, liegt darin, daß Land eine Waare ist, deren viele bedürfen, die aber niemand anders als von ihnen erhalten kann. Wenn der ganze Boden eines Landes einem einzigen gehörte, so könnte dieser die Rente nach seinem Belieben bestimmen. Die ganze Bevölkerung würde rücksichtlich des Lebensbedarfs von seinem Willen abhängen und er könnte nach Gefallen die Bedingungen stellen. Dies ist der gegenwärtige Zustand in den Reichen des Orients, in denen der Boden als Staatseigenthum betrachtet wird. Rente wird dort mit Besteuerung vermengt, und der Despot kann das äußerste erpressen, was die unglücklichen Anbauer hinzugeben haben. Der ausschließliche Besitzer des Bodens eines Landes kann auch in der That nicht gut etwas anderes sein als dessen Despot. Die Folge würde ziemlich dieselbe sein, wenn der Boden so wenigen Personen gehörte, daß dieselben gemeinsam wie Ein Mann verfahren könnten, und

sie dies thäten, indem sie die Rente im Einverständniß unter sich festsetzten. So weit bekannt, kommt dies jedoch nirgends vor. Es bleibt mithin nur übrig, eine freie Concurrenz hierfür anzunehmen, weil die Landeigenthümer (wie sich dies auch wirklich verhält) zu zahlreich sind, um sich zu verabreden.

§. 2. Eine Sache, welche in ihrer Menge beschränkt ist, bleibt nichtsdestoweniger ein monopolisirter Artikel, wenn auch die Besitzer nicht nach Uebereinkunft verfahren. Aber selbst eine monopolisirte Sache, wenn sie ein Geschenk der Natur ist und zu ihrer Existenz keine Arbeit oder Auslagen erheischt, wird bei stattfindender Concurrenz unter den Eigern nur dann einen Preis bedingen, wenn sie in geringerer Menge vorhanden ist als die Nachfrage darnach. Wenn der ganze Boden eines Landes für den Anbau erfordert würde, so könnte jedes Stück desselben eine Rente gewähren. Aber in keinem einigermaßen ausgedehnten Lande verlangt der Bedarf der Bevölkerung, daß aller Boden, welcher des Anbaues fähig ist, auch angebaut werden muß. Die Nahrung und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse, deren das Volk bedarf und wofür es den Producenten einen lohnenden Preis zu bezahlen Willens und im Stande ist, können immer erlangt werden, ohne den gesammten Boden anzubauen; zuweilen geschieht es durch den Anbau eines nur kleinen Theils der gesammten Bodenfläche, und werden dann ganz natürlich die fruchtbareren und besser gelegenen Ländereien vorgezogen. Es gibt daher immer Boden, welcher unter den gegebenen Umständen keine Rente zahlen kann; und für keinen Boden wird Rente bezahlt, wenn er nicht in Rücksicht seiner Fruchtbarkeit und Lage zu den vorzüglicheren Arten gehört, die in geringerer Menge vorhanden sind als die Nachfrage darnach — die nicht dahin zu bringen sind, den ganzen für das Gemeinwesen erforderlichen Ertrag zu liefern, außer unter Bedingungen, welche minder vortheilhaft sind als die Zuflucht zu weniger begünstigten Ländereien.

Es gibt Boden, wie z. B. die arabischen Wüsten, welcher bei noch so vieler Arbeit keinen Ertrag liefert, und anderen Boden, wie gewisses sandiges Haideland, der zwar etwas hervorbringen könnte, aber bei der dermaligen Beschaffenheit seiner Oberfläche nicht genug, um die Productionskosten zu decken. Derartige Ländereien können, bis man vielleicht geeignete Mittel der Chemie dafür entdeckt, nicht mit Gewinn angebaut werden, falls nicht jemand erst einen Ackerboden darauf erschafft, indem er neue Bestandtheile über die Fläche ausbreitet und mit den vorhandenen Stoffen vermischt. Wenn zu solchem Zwecke geeignete Bestandtheile tiefer im Boden selbst zu finden oder in der Nähe sind, so kann die Bodenverbesserung selbst auf den mislichstn Stellen als Speculation gelingen. Wenn aber

diese Bestandtheile kostspielig sind und aus der Entfernung herbeigeschafft werden müssen, so wird dies in Rücksicht auf zu erzielenden Gewinn selten gut einschlagen, obschon „die magische Gewalt des Eigenthums“ es bisweilen bewirkt. Boden, der unmöglich einen Gewinn übrig lassen kann, wird zuweilen mit Verlust cultivirt, indem die Landbauern aus anderen Quellen ihren Bedarf theilweise versorgen; dies ist der Fall bei unterstützten Armen so wie einigen Klöstern und mildthätigen Anstalten, zu denen die Armencolonien in Belgien gezählt werden können. Der schlechteste Boden, der als ein Mittel zur Subsistenz angebaut werden kann, ist ein solcher, welcher eben die Aussaat und den Unterhalt der darauf beschäftigten Arbeiter sammt deren Nebenarbeitern („secondaries“ nach Dr. Chalmers' Bezeichnung) zurückerstattet. Ob ein gegebener Boden im Stande ist mehr als dies zu leisten, ist keine Frage der Volkswirtschaft, sondern eine physikalische. Unsere Voraussetzung läßt für den Capitalgewinn nichts übrig, noch auch irgend etwas für die Arbeiter als den nothwendigen Bedarf; der Boden kann daher nur von den Arbeitern selbst angebaut werden, sonst aber nur mit pecuniärem Verlust, er kann also augenscheinlich unter keinen Umständen eine Rente abwerfen. Der schlechteste Boden, der als Capitalanlage angebaut werden kann, muß nach Zurücklieferung der Aussaat nicht nur die landwirthschaftlichen Arbeiter und deren Nebenarbeiter ernähren, sondern ihnen auch den laufenden Satz des Arbeitslohnes verschaffen, der viel mehr betragen kann als der bloße Lebensbedarf, so wie für diejenigen, die den Arbeitslohn für diese beiden Classen von Arbeitern ausgelegt haben, einen Ueberschuß ergeben, gleichkommend dem Gewinn, den sie von irgend einer anderen Anwendung ihres Capitals hätten erwarten können. Ob ein gegebener Boden noch mehr leisten kann als dies, ist nicht nur eine physikalische Frage, sondern hängt zum Theil vom Marktwert der landwirthschaftlichen Producte ab, denn was der Boden den Arbeitern und dem Capitalisten gewährt außer der Ernährung aller derjenigen, welche er direct oder indirect beschäftigt, wird natürlich dadurch bedingt, wofür das Uebrigbleibende des Ertrages verkauft werden kann. Je höher der Marktwert der landwirthschaftlichen Producte, zu desto schlechterem Boden kann der Anbau herabsteigen, und dabei noch für das darauf angelegte Capital den gewöhnlichen Gewinn abwerfen.

Da nun aber die Unterschiede der Fruchtbarkeit mit unmerklichen Abstufungen in einander übergehen und dies bei den Unterschieden der Zugänglichkeit, d. h. der Entfernung vom Markte eben so der Fall ist, und da es ferner so unfruchtbaren Boden gibt, daß er seinen Anbau bei keinem Preise lohnen würde, so ist es klar, daß wie der Preis auch sein mag, es in jedem ausgedehnteren Bezirk

einige Ländereien geben muß, welche eben den Arbeitslohn an die Landbauer und den gewöhnlichen Gewinn für den Capitalisten abwerfen werden, aber nicht mehr. So lange daher die Preise nicht höher steigen oder Bodenverbesserungen die betreffenden Ländereien nicht zu einer höheren Stufe der Fruchtbarkeit heben, können diese keine Bodenrente abwerfen. Es ist indeß unverkennbar, daß das Gemeinwesen den Ertrag vom Boden dieser Art nöthig hat, weil, wenn fruchtbarere und besser gelegene Ländereien hingereicht hätten, den Bedarf der Gesellschaft zu befriedigen, der Preis nicht so hoch gestiegen sein würde um deren Anbau gewinnbringend zu machen. Auch solcher Boden muß daher angebaut werden, und wir dürfen es also als ein Princip aufstellen, daß so lange in einem Lande culturfähiger Boden nicht angebaut wird, ohne durch gesetzliche oder andere künstliche Hindernisse dem Anbau entzogen zu sein, der in Anbau genommene (der Fruchtbarkeit wie der Lage nach) schlechteste Boden keine Rente bezahlt.

§. 3. Wenn demnach von dem angebauten Boden derjenige Theil, welcher der Arbeit und dem darauf angewendeten Capital die wenigsten Einkünfte verschafft, nur den gewöhnlichen Capitalgewinn liefert ohne etwas für die Bodenrente übrig zu lassen, so bietet sich dadurch ein Maßstab, um den Betrag der Rente, den alle übrigen Ländereien gewähren, zu schätzen. Jeder Boden gewährt gerade so viel mehr als den gewöhnlichen Capitalgewinn, als er mehr einbringt als der angebaute schlechteste Boden. Den Ueberschuß kann der Pächter dem Grundherrschaft als zu bezahlende Rente anbieten; und weil, wenn er diesen Betrag nicht ganz bezahlt, er mehr einnehmen würde als den gewöhnlichen Capitalgewinn, so setzt die Concurrrenz anderer Capitalisten (welche Concurrrenz den Gewinn bei den verschiedenen Arten der Capitalanwendung ausgleicht) den Grundherrschaft in den Stand sich jenen ganzen Ueberschuß anzueignen. Die Rente, welche irgend ein Boden gewährt, ist demnach der Ueberschuß seines Ertrages über dasjenige hinaus, was dasselbe Capital eingebracht haben würde, wenn es auf den angebauten schlechtesten Boden angewendet wäre. Es ist dies freilich nicht die Grenze der Bodenrente für den Halbpächter oder den Häusler (was auch niemals behauptet worden), aber es ist die Grenze für die Rente, die ein Pächter bezahlt. Kein Boden, der einem capitalbesitzenden Pächter gegen Rente überlassen wird, bringt auf die Dauer mehr ein als dies; wenn derselbe mitunter weniger einbringt, so rührt dies daher, weil der Grundherr auf einen Theil dessen verzichtet, was er, falls er wollte, erhalten könnte.

Dies ist die Theorie von der Bodenrente, welche zu Ende des letzten Jahrhunderts zuerst von Dr. Anderson aufgestellt und,

damals vernachlässigt, zwanzig Jahre später fast gleichzeitig von Edward West, Malthus und Ricardo wieder entdeckt wurde. Sie ist eine der Cardinallehren der Volkswirtschaft, und so lange sie nicht verstanden wurde, konnte man von vielen der complicirtesten Erscheinungen der Erwerbthätigkeit keine folgerichtige Erklärung geben. Ihre Richtigkeit wird sich in noch viel größerer Klarheit herausstellen, wenn wir dahin kommen, die Gesetze der Erscheinungen in Bezug auf Werth und Preis nachzuweisen. So lange dies nicht geschehen, ist es nicht möglich, diese Lehre von jeder sich von selbst darbietenden Schwierigkeit zu befreien, noch auch vielleicht denen, welche bis dahin mit dem Gegenstande nicht vertraut waren, mehr zu verschaffen als eine allgemeine Andeutung des Raisonnements, wodurch man zu dem in Rede stehenden Lehrsatz gelangt ist. Einige gemeinlich vorgebrachte Einwürfe gestatten indeß schon im jetzigen Stadium unserer Untersuchungen eine vollständige Beantwortung.

Man hat in Abrede gestellt, daß es angebauten Boden gebe, der keine Rente bezahle. Grundherren, so behauptet man, würden nicht verstaten, daß der ihnen gehörende Boden ohne Bezahlung in Cultur genommen werde. Wer hierauf, als einen Einwand, Gewicht legt, muß sich vorstellen, daß der Boden von solcher Beschaffenheit sei, daß sein Anbau nur eben sich bezahlt mache, in großen Massen zusammenliege, abge sondert von jedem besseren Boden. Wenn ein Landgut gänzlich von solcher oder theilweise von noch schlechterer Bodenbeschaffenheit wäre, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Eigner dessen Benutzung nicht ganz umsonst gestatten würde; er würde vermuthlich (wenn er ein reicher Mann ist) vorziehen dasselbe zu anderen Zwecken zu bewahren, etwa als Jagdrevier. Kein Landwirth könnte zum Zwecke des Unbaues ihm irgend etwas dafür anbieten, wenn sich auch vielleicht durch Benutzung der natürlichen Weide oder sonstiger wildwachsender Erzeugnisse einiges darauf erzielen ließe. Aber selbst solche Ländereien würden nicht nothwendig unangebaut bleiben. Sie könnten von dem Eigenthümer bewirtschaftet werden — ein selbst in England nicht selten vorkommender Fall. Theile desselben könnten als zeitweilige Landanweisungen Arbeiterfamilien bewilligt werden, sei es nun aus philanthropischen Beweggründen oder um die Armensteuer zu sparen; oder die Besitznahme könnte Ansiedlern rentenfrei gestattet werden, in der Hoffnung, daß ihre Arbeit dem Boden für eine künftige Periode Werth verleihen werde. Beiderlei Fälle kommen ganz gewöhnlich vor. Selbst dann also, wenn ein Landgut gänzlich aus dem schlechtesten culturfähigen Boden bestände, würde es aus dem Grunde, weil es keine Rente zahlen kann, noch nicht nothwendig unangebaut liegen bleiben. Ländereien von schlechter Be-

Schaffenheit nehmen jedoch für gewöhnlich keinen ununterbrochenen Flächenraum von Quadratmeilen ein; sie liegen hier und dort zerstreut, mit Streifen besseren Bodens untermischt, und dieselbe Person, welche für den besseren Boden Rente entrichtet, erhält damit zugleich den dazwischenliegenden schlechten Boden. Dem Namen nach bezahlt der Pächter Rente für den ganzen gepachteten Boden, diese aber berechnet sich allein nach dem Ertrage derjenigen Theile, wie klein diese auch im Verhältniß zum ganzen sein mögen, welche im Stande sind mehr einzubringen als den gewöhnlichen Capitalgewinn. Wissenschaftlich genommen, ist es also richtig, daß die übrigen Theile keine Rente zahlen.

§. 4. Wir wollen indeß einmal voraussetzen (was jedoch auf keine Weise zugegeben werden kann), daß dieser Einwurf einigen Grund habe — daß, wenn die Nachfrage des Gemeinwesens die Nahrungsmittel zu einem Preise in die Höhe getrieben hätte, welcher ihre Productionskosten bei gewisser Bodenbeschaffenheit decken würde, es sich nichtsdestoweniger zutrüge, daß aller solcher Boden dem Anbau vorenthalten würde durch die Hartnäckigkeit der Eigener, eine Rente dafür zu erlangen, nicht eine nominelle oder ganz unerhebliche, sondern von hinlänglicher Bedeutung um in den Berechnungen des Pächters einen wesentlichen Ansaß zu bilden. Was würde die Folge sein? Der größere Ertrag, welchen der Bedarf der Gesellschaft erfordert, würde alsdann gänzlich (theilweise geschieht es immer) nicht durch Ausdehnung des Anbaues, sondern durch vermehrte Anwendung von Arbeit und Capital auf schon cultivirtem Boden erzielt werden.

Es ist früher nachgewiesen worden, daß diese vermehrte Anwendung von Capital, wenn im übrigen die Dinge unverändert bleiben, stets mit einem geringeren proportionellen Ertrage verknüpft ist. Wir wollen hierbei nicht annehmen, daß gerade in solchem Zeitpunkte eine neue landwirthschaftliche Erfindung gemacht werde, oder eine plötzliche Ausdehnung landwirthschaftlicher Geschicklichkeit und Kenntniß stattfinde, welche schon theilweise benutzte Erfindungen grade dann zu allgemeiner Ausübung bringt; wir wollen keine Veränderung annehmen als nur eine größere Nachfrage nach Getreide und ein demgemäßes Steigen seines Preises. Die Preiserhöhung setzt in den Stand Maßregeln zur Vermehrung des Ertrages zu ergreifen, die bei den früheren Preisen nicht mit Vortheil hätten angewendet werden können. Der Landwirth benutzt kostspieligere Düngungsarten, oder düngt Land, welches er früher im natürlichen Zustande ließ, oder er verschafft sich Gyps oder Mergel aus der Entfernung um die Bodenart zu verbessern, oder entwässert, bewässert oder macht sonstige Verbesserungen, was bei den früheren

Preisen die Kosten des Verfahrens nicht bezahlt haben würde. Diese Dinge, oder einige derselben, treten ein, wenn mehr Nahrungsmittel erfordert werden, ohne daß der Anbau die Mittel hat sich auf neue Ländereien auszudehnen. Wenn der Antrieb gegeben ist, eine größere Productionsmenge dem Boden abzugewinnen, so wird der Landwirth nur das in Betracht ziehen, ob die Auslage, die er zu diesem Zwecke macht, ihm mit dem gewöhnlichen Capitalgewinn wieder eingehen, nicht aber, ob ein Ueberschuß für die Bodenrente übrig bleiben wird. Wenn es daher auch Thatsache wäre, daß niemals Boden unter Cultur gebracht wird, ohne daß dafür Rente und zwar zu einem beachtenswerthen Betrage, bezahlt würde, so wäre es nichtsdestoweniger richtig, daß immer etwas landwirthschaftliches Capital da ist, welches keine Rente bezahlt, weil es nichts einbringt über den gewöhnlichen Capitalgewinn hinaus; es ist dies nämlich das in letzter Instanz angewendete Capital, — dasjenige, welches auf den letzten Zuwachs des Ertrages Anspruch hat, oder, um die in Betracht kommenden wesentlichen Punkte mit Einem Ausdruck zu bezeichnen, das unter den mindest günstigen Umständen angewendete Capital. Aber die nämliche Nachfrage und derselbe Preis, welche diesen mindest productiven Theil des Capitals in Stand setzen sich nebst dem gewöhnlichen Gewinn wieder herzustellen, befähigen auch jeden anderen Theil, im Verhältniß der ihm bewohnenden Vortheile, einen Ueberschuß zu gewähren. Dieser Ueberschuß ist es grade, den sich anzueignen der Grundherr durch die Concurrnz in den Stand gesetzt wird. Alle Bodenrente bemißt sich nach dem Ueberschuß der Einkünfte des gesammten Capitals, welches auf dem Boden Anwendung gefunden hat über den Betrag hinaus, der nothwendig ist um das Capital nebst dem gewöhnlichen Gewinn wieder herbeizuschaffen, oder mit anderen Worten über den Betrag hinaus, den dasselbe Capital gewähren würde, wenn es in seiner Gesammtheit unter so unvortheilhaften Umständen, als der mindest productive Theil desselben, angewendet würde; gleich viel ob dieser mindest productive Theil des Capitals in diese Lage gekommen durch Anwendung auf den schlechtesten Boden oder durch Ver-
ausgabung zu dem Behufe, um einem Boden, der bereits so viel hervorbrachte, als man ihm in bequemer Weise abgewinnen konnte, noch größeren Ertrag gleichsam abzupressen.

Es wird von uns nicht behauptet, daß die wirklichen Umstände eines concreten Falles mit völliger Genauigkeit sich diesem oder einem anderen wissenschaftlichen Princip anpassen. Wir dürfen nie vergessen, daß die Wahrheiten der Volkswirthschaft nur Wahrheiten im rohen sind. Es ist z. B. nicht richtig, daß ein Landwirth kein Land bebauen und kein Capital anlegen wird, das

weniger einbringt als den gewöhnlichen Capitalgewinn. Er erwartet diesen auf sein Capital im ganzen und großen. Wenn er jedoch einmal ein Landgut übernommen hat und seine Geschicklichkeit und Anstrengungen in Rechnung stellt gegen dasjenige, was das Landgut ihm einbringen wird, so dürfte er geneigt sein, Capital dafür auf jede Weise auszugeben, die ihm einen Gewinn verschafft, welcher, wenn auch noch so wenig, über den Risiko und die Zinsen hinausgeht, die er für das geliehene Capital zu bezahlen hat oder selbst dafür sonst erhalten kann, falls es sein Eigenthum ist. Ein neuer Landwirth aber, der das Landgut übernimmt, wird seine Berechnung anders anstellen; er wird sich nicht darauf einlassen, wenn er nicht für das gesammte Capital, welches er dabei anzulegen beabsichtigt, den gewöhnlichen Capitalgewinn zum vollen erwarten kann. Während der Dauer der Pacht können freilich die Preise sich höher oder niedriger stellen, als man beim Abschluß des Contracts erwartete, und demnach der Boden zu viel oder zu wenig Rente bezahlen; und selbst wenn die Pacht erlischt und der Grundherr sich nicht zu einer eigentlich nothwendigen Herabsetzung der Rente verstehen will, kann der Pächter es vorziehen, lieber unter Zahlung einer zu hohen Rente zu bleiben, als seine bisherige Beschäftigung aufzugeben oder eine neue Pachtung zu suchen, wo alle schon besetzt sind. Derartige Ausnahmen von der Regel muß man immer erwarten; es ist in der Volkswirthschaft unmöglich, allgemeine Lehrsätze aufzustellen, welche die Verwickelungen der das Resultat eines individuellen Falles bedingenden Umstände umfassen. Die Gesetze, welche wir in der Lage sind in Bezug auf Bodenrente, Capitalgewinn, Arbeitslohn, Preise vorzulegen, sind nur in so weit richtig, als die betreffenden Personen frei sind von dem Einflusse aller anderen Beweggründe, außer denen, die aus den besonderen Umständen des Falles hervorgehen, und als sie bei jenen Beweggründen nur durch die gewöhnlichen kaufmännischen Schätzungen von Gewinn und Verlust geleitet werden. Wenn man diese gewöhnliche Voraussetzung auf das Verhältniß von Pächtern und Grundherren anwendet, so ist es richtig, daß der Pächter für die Gesammtheit seines Capitals den gewöhnlichen Capitalgewinn verlangt, daß er dasjenige, was sein Capital ihm mehr einbringt, dem Grundherrn auszuzahlen genöthigt ist, aber sich nicht dazu verstehen wird mehr zu bezahlen; es ist ferner richtig, daß ein Theil des auf die Landwirthschaft angewendeten Capitals hinsichtlich der Productivität sich so verhält, daß es nur den gewöhnlichen Gewinn verschafft, so wie daß der Unterschied zwischen dem Ertrage eines solchen und dem jedes anderen gleich großen Capitals der Maßstab des Tributs ist, der unter dem Titel der Rente dem Grundherrn von jenem Capital bezahlt werden kann und wird.

Dies bildet ein Gesetz in Betreff der Rente, welches dem wahren Verhältniß so nahe kommt, als es für ein solches Gesetz überhaupt erreichbar ist; gleichwohl kann dasselbe in einzelnen Fällen durch fortlaufende Contracte, durch individuelle Verrechnung, durch den Einfluß der Gewohnheit, und selbst durch die eigenthümlichen Gefinnungen und Neigungen der theilhaftigen Personen modificirt und gestört werden.

§. 5. Eine früher gemachte Bemerkung darf hier nicht übergangen werden, obschon derselben, meiner Ansicht nach, eine größere Wichtigkeit beigelegt ist als sie verdient. Unter dem Namen der Rente sind gewöhnlich viele Zahlungen eingeschlossen, welche keine Vergütung sind für die ursprünglichen Kräfte des Bodens selbst, sondern für das darauf verwendete Capital. Der hinzukommende Ertrag, welchen der Boden in Folge dieser Capitalauslage gewährt, sollte nach der Ansicht einiger Schriftsteller nicht mehr als Rente, sondern als Capitalgewinn angesehen werden. Bevor dies indeß zugegeben wird, muß eine Unterscheidung gemacht werden. Die jährliche Zahlung eines Pächters begreift fast immer auch die Vergütung für die Benutzung der Baulichkeiten auf dem Landgut, nicht allein der Scheunen, Ställe und sonstigen Wirthschaftsgebäude, sondern auch des Wohnhauses; Einzäunungen und dergleichen nicht zu gedenken. Der Gutsherr wird hierfür verlangen und der Pächter zahlen, was als hinreichend gilt um den gewöhnlichen Capitalgewinn oder vielmehr, da Mühwaltung und Risiko hier nicht in Frage kommen, um die gewöhnlichen Zinsen von Baulichkeiten zu gewähren, nämlich nicht davon, was ihre Herstellung gekostet hat, sondern davon, was es jetzt kosten würde, andere eben so gute herzustellen. Es wird hierbei angenommen, daß der Pächter speciell verpflichtet ist, selbige in eben so gutem Zustande, wie er sie gefunden, wieder abzuliefern, denn sonst würde selbstverständlich eine viel größere Bezahlung als nur die Zinsen von ihm verlangt werden. Die Baulichkeiten sind von dem eigentlichen Landgut eben so zu unterscheiden wie das Inventarium oder der Holzstand; was dafür bezahlt wird, kann eben so wenig Bodenrente genannt werden, als dies hinsichtlich einer Bezahlung für Vieh der Fall sein würde, wenn es herkömmlich wäre, daß der Grundherr das Landgut mit Vieh auszustatten hätte. Die Baulichkeiten wie das Vieh gehören nicht zum Boden, sondern sie bilden Capital, das regelmäßig verbraucht und reproducirt wird; alle Zahlungen, die als Vergütung dafür gemacht werden, sind ganz eigentlich Zinsen.

Was aber dasjenige Capital betrifft, welches thatsächlich in den Bodenverbesserungen angelegt ist und keine periodische Erneuerung erfordert, sondern ein für alle Mal dem Boden eine dauernde

größere Productivität verleiht, so scheint es mir, daß die Einkünfte eines solchen Capitals gänzlich den Charakter des Capitalgewinnes verlieren und durch die Principien der Bodenrente regulirt werden. Es ist richtig, daß ein Grundherr kein Capital ausgeben wird um sein Landgut zu verbessern, wofern er nicht von der Melioration eine die Zinse seiner Auslagen übersteigende Vermehrung des Einkommens erwartet. In Aussicht auf die Zukunft kann allerdings dies vermehrte Einkommen als Capitalgewinn betrachtet werden; sobald aber die Ausgabe stattgefunden hat und die Bodenverbesserung beschafft ist, wird die Rente für verbesserten Boden durch dieselben Regeln bestimmt wie die für das übrige Land. Ländereien von gleicher Fruchtbarkeit bedingen eine gleiche Bodenrente, mag diese Fruchtbarkeit eine natürliche oder künstlich geschaffene sein. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man das Einkommen derer, denen die Bedford-Ebene oder die Lincolnshire-Wolds gehören, nicht Rente, sondern Capitalgewinn nennen wollte, weil diese Ländereien so gut wie nichts werth gewesen wären, wenn nicht Capital für sie verausgabt sein würde. Die Eigenthümer sind keine Capitalisten, sondern Grundherren; sie haben ihr Capital verwendet; dieses ist zerstört und wird ihnen nicht, wie das Capital eines Landwirths oder Fabricanten, von dem, was es hervorbringt, zurückerstattet. Anstatt dessen haben sie nun Boden von einem gewissen Reichthum, welcher die nämliche Rente abwirft, und zwar durch die Einwirkung der nämlichen Ursachen, als wenn der Boden von Anfang an denjenigen Grad von Fruchtbarkeit besessen hätte, welcher ihm künstlich verliehen ist.

Von einigen Volkswirthen und insbesondere von Hrn. H. C. Carey wird die Unterscheidung zwischen den beiden Quellen der Bodenrente noch vollständiger aufgehoben als ich zu thun versucht habe; er verwirft die eine dieser Quellen gänzlich und betrachtet die ganze Bodenrente als Wirkung von ausgegebenem Capital. Um dies zu beweisen, behauptet Hr. Carey, daß der gesammte pecuniäre Werth alles Bodens in irgend einem Lande, z. B. in England oder in den Vereinigten Staaten, bei weitem nicht so viel betrage als die Summe, welche ausgegeben worden oder deren Verausgabung selbst jetzt nothwendig wäre, um das Land aus einem Zustande des Urwaldes in seine jetzige Lage zu bringen. Dieser paradoxe Ausspruch ist von Hrn. Bastiat und Anderen aufgegriffen und dazu verwendet worden, das Princip des Eigenthums an Grund und Boden in haltbarer Weise zu vertheidigen als dies sonst möglich wäre. Hrn. Carey's Behauptung besagt, nach ihrem Wortsinne, nichts anderes als dies: wenn zu den Ländereien Englands plötzlich ein neues Gebiet von gleicher Frucht-

barkeit hinzukäme, so wäre es für die Bewohner Englands nicht der Mühe werth, dasselbe anbaufähig zu machen; denn der Gewinn, den dieses Unternehmen abwürfe, würde der gewöhnlichen Zinse des darauf angewendeten Capitals nicht gleichkommen. Wenn diese Behauptung überhaupt einer Widerlegung bedarf, so kann jedenfalls die Bemerkung genügen, daß Boden, dessen Beschaffenheit jener der bereits angebauten Ländereien nicht gleichsteht, sondern bedeutend nachsteht, in England fortwährend anbaufähig gemacht wird, mit einem Kostenaufwand, den die später erwachsende Rente im Laufe weniger Jahre vollständig zu ersetzen pflegt. Jene Lehre steht übrigens mit den wirthschaftlichen Ansichten ihres Urhebers in grellestem Widerspruch. Niemand versteht eifriger als Hr. Carey den unzweifelhaft richtigen Satz, daß mit dem Fortschreiten der Gesellschaft an Volkszahl, Wohlstand und Combination der Arbeit der Boden beständig im Werth und Preise steigt. Dies könnte jedoch unmöglich stattfinden, wenn der gegenwärtige Werth des Bodens geringer wäre als der Kostenaufwand, welcher erforderlich war, um denselben urbar und anbaufähig zu machen, denn so viel mußte der Boden unmittelbar nach Vollendung dieser Arbeiten werth sein, und nach Hrn. Carey ist er seither im Werthe fortwährend gestiegen.

Wenn jedoch Hr. Carey behauptet, daß der gesammte Boden eines Landes jetzt nicht den Capitalbetrag werth ist, welcher auf ihn verwendet wurde, so will er damit nicht sagen, daß jedes einzelne Landgut weniger werth sei als die zu seiner Verbesserung aufgewendete Summe betrug, und daß die Grundeigenthümer bei der Verbesserung des Bodens schließlich nicht ihre Rechnung gefunden haben. Er will nicht sagen, daß der Boden von Großbritannien nicht die Auslagen, die er erfordert hat, als Kaufpreis hereinbringen würde, sondern daß er nicht diese Auslagen hereinbringen würde und nebstbei noch den Kostenaufwand, den die Anlage aller Straßen, Eisenbahnen und Canäle erheischt hat. Dies ist wahrscheinlich richtig, allein es gehört so wenig zur Sache und ist für die Lehren der Volkswirthschaft so belanglos als wenn der Satz gelautet hätte: jener Boden wird nicht die auf ihn gewendeten Summen hereinbringen und nebstbei noch den Betrag der Staatsschuld oder die Kosten des französischen Revolutionskriegs oder irgend eine andere Auslage, die im wirklichen oder vermeintlichen Interesse der Nation stattfand. Die Straßen, Eisenbahnen und Canäle wurden nicht errichtet, um den Werth des Bodens zu erhöhen; im Gegentheil, sie übten die naturgemäße Wirkung, den Werth desselben herabzusetzen, indem sie andere und concurrirende Ländereien zugänglich machten, und die Grundeigenthümer der süd-

lichen Graffschaften bestürmten in der That aus diesem Grunde das Parlament mit Petitionen gegen die Errichtung von Chausseen.

Verbesserungen im Verkehrswesen haben die Tendenz, die Höhe der zur Zeit bestehenden Bodenrenten herabzusetzen, indem sie das Monopol des Bodens beeinträchtigen, der großen Verbrauchsstätten zunächst liegt. Wege und Canäle werden nicht angelegt, um den Werth des Bodens, der bereits die Märkte versorgt, zu steigern, sondern, außer anderen Zwecken, um die Versorgung wohlfeil zu machen, indem die Producte anderer und entfernterer Ländereien herbeigezogen werden; und je vollständiger dieser Zweck erreicht wird, desto niedriger muß die Bodenrente werden. Wenn wir uns vorstellen könnten, daß die Eisenbahnen und Canäle in den Vereinigten Staaten, statt die Communication nur wohlfeiler zu machen, ihre Aufgabe so wirksam erfüllten, daß sie die Transportkosten überhaupt auf nichts reducirten, also die Producte von Michigan dem Newyorker Markt eben so rasch und wohlfeil zuführten als die Erzeugnisse von Long Island, so würde der gesammte Werth aller Ländereien in den Vereinigten Staaten, ausgenommen der für Gebäude passend gelegenen Plätze, verschwinden — oder richtiger, der beste Boden würde für nicht mehr als für die Ausgabe des Urbarmachens und der Regierungssteuer von einem und einem viertel Dollar per Acre zu verkaufen sein, weil nämlich in Michigan Ländereien, die den besten sonst in den Vereinigten Staaten gleichstehen, um den Betrag einer solchen Auslage in unbegrenzter Ausdehnung zu haben sind. Es ist indeß auffallend, daß Hr. Carey zu der Ansicht gelangt, diese Thatsache stehe im Widerspruche mit Ricardo's Theorie von der Bodenrente. Wenn man auch alles einräumt, was Hr. Carey behauptet, so bleibt es doch immer wahr, daß, so lange Boden vorhanden ist, der keine Rente entrichtet, diejenigen Ländereien, welche Rente bezahlen, dies in Folge der ihnen vor anderen beiwohnenden Vorzüge thun, wegen ihrer Fruchtbarkeit oder ihrer Nähe bei den Märkten; das Maß dieser Vorzüge ist auch das Maß für die Bodenrente. Die Ursache, daß solche Ländereien Rente bezahlen, bleibt, daß sie ein natürliches Monopol besitzen, indem die Menge des Bodens, der von eben so günstiger Beschaffenheit oder Lage ist, nicht ausreicht den Markt zu versorgen. Diese Sätze bilden grade die Theorie der Bodenrente, wie Ricardo sie aufgestellt hat. Sind diese aber richtig, so kann ich nicht einsehen, daß es viel bedeutet, ob die Rente, welche der Boden jetzt gewährt, größer oder kleiner ist als die Zinsen des Capitals, das verausgabt ist, um seinen Werth zu erhöhen, sammt den Zinsen des Capitals, das verausgabt ist, um seinen Werth zu verringern.

Hrn. Carey's Einwurf ist jedoch etwas geistvoller als jene Argumente, die man gewöhnlich gegen die Theorie der Bodenrente geltend gemacht findet, einen Lehrsatz, den man „die Eiselsbrücke“ zur Volkswirthschaft nennen könnte, denn es gibt, wie ich glaube, nur wenige, die ihm ihre Zustimmung versagt haben, nachdem sie denselben vollkommen begriffen hatten. Die leichtfertige und flüchtige Weise, wie Ricardo's Theorie oft von denen, die sie zu widerlegen sich das Ansehen geben, aufgefaßt wird, ist sehr bemerkenswerth. Manche haben z. B. derselben Verkehrtheit vorgeworfen, weil es unrichtig sei, zu behaupten, der Anbau schlechteren Bodens sei die Ursache der Bodenrente für bessere Ländereien. Ricardo hat dies nicht von dem Anbau schlechteren Bodens behauptet, sondern von der Nothwendigkeit solchen zu bauen, weil der bessere Boden nicht mehr ausreicht eine anwachsende Bevölkerung zu ernähren. Zwischen dieser Ansicht und dem ihm zugeschriebenen Satze ist kein geringerer Unterschied, als zwischen Nachfrage und Angebot. Wieder Andere führen als Einwand gegen Ricardo an, daß, wenn aller Boden von gleicher Fruchtbarkeit wäre, derselbe dennoch eine Rente abwerfen dürfte. Ricardo sagt genau dasselbe. Wenn alle Ländereien gleich fruchtbar wären, sagt er, so würden diejenigen, die ihrem Markte näher liegen als andere und also weniger Transportkosten zu tragen haben, eine Rente abwerfen, die diesem Vortheile gleich käme, und dann würde der Boden, welcher keine Rente gewährte, nicht der mindest fruchtbare, sondern der mindest günstig gelegene sein, den zu bauen der Bedarf des Gemeinwesens verlangt. Es ist ferner ausdrücklich ein Bestandtheil von Ricardo's Lehre, daß, selbst abgesehen von den Verschiedenheiten der Lage und eine gleiche Fruchtbarkeit angenommen, der Boden bei einer gewissen Voraussetzung Rente bezahlen würde; dies fände nämlich in dem Falle statt, wenn die Nachfrage des Gemeinwesens es erforderte, daß der gesammte Boden bebauet würde, und zwar über den Punkt hinaus, wo eine fernere Anwendung des Capitals von einem verhältnißmäßig kleineren Einkommen begleitet sein würde. Es möchte schwer nachzuweisen sein, daß der gesammte Boden eines Landes bei irgend einer anderen Voraussetzung eine Rente abwerfen könnte.

§. 6. Nach dieser Uebersicht des Wesens und der Ursachen der Bodenrente wollen wir zum Gegenstand des Capitalgewinnes zurückkehren und einen der im letzten Capital aufgestellten Sätze auf's neue in Erwägung ziehen. Wir bemerkten dort, daß die Vorschüsse des Capitalisten, oder mit anderen Worten die Productions-

Ausgaben, einzig und allein in Arbeitslohn beständen, daß jeder Theil der Auslage, der nicht Arbeitslohn ist, vorgängiger Capitalgewinn sei, so wie jeder Theil, der nicht vorgängiger Capitalgewinn ist, Arbeitslohn sei. Da indeß Bodenrente ein Element ist, das in Capitalgewinn oder Arbeitslohn aufzulösen nicht möglich ist, so mußten wir für den Augenblick annehmen, daß der Capitalist nicht nöthig habe Rente zu bezahlen, oder mit andern Worten ein Aequivalent zu geben, für die Benutzung im Privateigenthum befindlicher Naturfactoren; ich übernahm es dabei, an der gehörigen Stelle nachzuweisen, daß dies eine zulässige Voraussetzung sei und daß in Wirklichkeit die Bodenrente keinen Theil bilde von den Productionsausgaben oder den Vorschüssen des Capitalisten. Die Gründe, worauf diese Behauptung fußte, liegen nun vor. Es ist richtig, daß alle Pächter so wie viele andere Classen der Producenten Bodenrente bezahlen. Wir haben aber nun gesehen, daß wer Land bauet und dieserhalb Rente bezahlt, als Ersatz für die Rente ein Instrument erhält, das von größerer Kraft ist als andere Instrumente von derselben Art, wofür keine Rente bezahlt wird. Die Leistung des Instruments steht in genauer Proportion zu der dafür bezahlten Rente. Wenn einige wenige Personen Dampfmaschinen von größerer Kraft hätten als die aller anderen vorhandenen, dieselbe aber durch Naturgesetze auf eine geringere Anzahl beschränkt wären als worauf die Nachfrage geht, so könnte die Rente, welche ein Fabricant Willens sein würde für eine dieser Dampfmaschinen zu bezahlen, nicht als ein Zuwachs seiner Unkosten betrachtet werden, weil die Benutzung derselben ihm bei seinen anderen Auslagen grade so viel ersparen würde als die Maschine ihm gekostet; nur durch diese ist er in den Stand gesetzt das nämliche zu beschaffen, ohne hinzukommende Unkosten zum Betrage der Rente. Ganz dasselbe gilt in Bezug auf Land. Die wirklichen Unkosten der Production sind diejenigen, die man auf dem schlechtesten Boden zu bestreiten hat oder welche bei einem Capital, das unter den mindest günstigen Umständen angewendet wird, vorkommen. Ein solcher Boden und solches Capital bezahlen keine Rente. Wer irgend wie Rente bezahlt, der erhält ihren ganzen Werth in Extravorthellen zurück, und die von ihm bezahlte Rente stellt ihn nicht in eine ungünstigere, sondern nur in dieselbe Lage wie seinen Mitproducenten, welcher keine Rente bezahlt, dessen Instrument aber auch weniger leistet.

Wir haben jetzt die Darlegung der Gesetze, welche die Vertheilung des Ertrages von Land, Arbeit und Capital reguliren, vollendet, so weit es nämlich möglich ist, diese Gesetze, unabhängig

von der Art und Weise, wie in einer civilisirten Gesellschaft die Vertheilung bewirkt wird, zu erörtern; ich meine die Maschinerie des Tausches und der Preise. Der vollständigen Aufklärung und schließlichen Bestätigung der Gesetze, welche wir aufgestellt haben, so wie dem Nachweis ihrer wichtigsten Schlußfolgerungen muß eine Erläuterung des Wesens und Wirkens jener Maschinerie vorangehen. Dieser Gegenstand ist so ausgedehnt und verwickelt, daß er ein besonderes Buch in Anspruch nimmt.
